

Anzeigebblatt

Nr die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 25

Freitag, 28. September

1917

(Ord. 26. 9. 1917 Nr 8442.)

Die siebente Kriegsleihe betr.

An die Pfarrämter und Pfarrkuratien der Erzdiözese.

Die siebente Deutsche Kriegsleihe ist zur Zeichnung aufgelegt. Wir haben bereits durch Runderlaß vom 25. August d. J. Nr 7693 darauf hingewiesen, wie wichtig es sei, daß auch dieser neuen Leihe ein voller Erfolg beschieden werde.

Unser Kaiser und unsere Regierung haben, wie neuerdings wieder die Enthüllungen im Prozesse gegen den ehemaligen russischen Kriegsminister Suchomlinow vor aller Welt geoffenbart, das Menschenmögliche getan, um der Welt diesen furchtbaren Krieg zu ersparen. Kaiser Wilhelm und seine hohen Verbündeten haben sodann vor nahezu Jahresfrist ihre ernste Bereitwilligkeit zu Friedensverhandlungen ausgesprochen, und erst in diesen Tagen haben sie in der Beantwortung der päpstlichen Friedensnote wiederum der gleichen friedliebenden Gesinnung warmen Ausdruck verliehen. Wenn trotzdem der ersehnte Friede noch immer nicht in naher Aussicht zu sein scheint und wenn jetzt zum zweiten Male in diesem Jahre das Deutsche Volk zu einer Kriegsleihe aufgerufen wird, so verdanken wir das einzig und allein der Unversöhnlichkeit und der Unerfäßlichkeit unserer Feinde. Was wir von einem Frieden von Feindes Gnaden zu erwarten hätten, das hat vor wenigen Tagen erst die Programmrede des neuen französischen Ministerpräsidenten wiederum ins grellste Licht gerückt. Ein solcher Friede würde nicht nur unser Vaterland zerstückeln, sondern es auch dem völligen und dauernden materiellen Zusammenbruch überantworten. Demgegenüber bleibt uns Deutschen nur eine Wahl: fortzukämpfen bis zum siegreichen Ende, die einen mit den Waffen, die andern mit ihrer Arbeit und mit ihrem Hab und Gut, das sie dem um seine Existenz ringenden Vaterland zur Verfügung stellen.

Auch das Zeichnen von Kriegsleihe ist ein Opfer für das Vaterland, dem dadurch die Mittel zur Fortführung des Krieges zu Lande, zu Wasser und

in der Luft, zur Verteidigung des heimatlichen Bodens, zur Hilfe für notleidende Familien, zur Unterstützung auch der Witwen, Waisen und Invaliden des Krieges zur Verfügung gestellt werden. Es wird ein bleibender Ruhm des Deutschen Volkes sein, daß es nicht nur der weit überlegenen feindlichen Kriegsmacht unerschütterter standgehalten und gewaltige Siege über sie davongetragen, sondern daß es auch durch die Höhe seiner dem Vaterlande gewährten Darlehen alle seine Gegner weit überholt hat. 60338 Millionen Deutsche Kriegsleihen sind bisher gezeichnet worden; das reiche England hat trotz weit höherer Kriegskosten nur 41400 Millionen, Rußland nur 23800 Millionen, Frankreich gar nur 17700 Millionen Mark in festen Leihen aufbringen können. Bei der letzten Deutschen Kriegsleihe haben nicht weniger als 7063347 Zeichner sich beteiligt.

Diese Zahlen sprechen, weit kräftiger als Worte es vermögen, auch die unbedingte Zuversicht des Deutschen Volkes aus in den Sieg der gerechten Deutschen Sache und seines guten Schwertes; wenn es dem Vaterlande gern Milliarden um Milliarden leiht, gibt es dadurch der Überzeugung Ausdruck, daß es keinen besseren und zuverlässigeren Schuldner auf der Welt gibt als das Deutsche Reich.

Die Kriegsleihe ist die sicherste Geldanlage. Dies gilt auch für den ganz und gar nicht wahrscheinlichen Fall, daß der Krieg einen für uns ungünstigen Ausgang nehmen sollte, weil dann nicht nur die Kriegsleihen, sondern auch alle andern Vermögenswerte und Einkommen in mindestens dem gleichen Maße für die vaterländischen Bedürfnisse aufkommen müßten.

Die Kriegsleihe, die bis 1924 garantiert über 5% Zinsgenuß gewährt, ist aber auch die vorteilhafteste Kapitalanlage. Auch zum Schutze derjenigen, die in den nächsten Jahren voraussichtlich zur Veräußerung ihrer Reichsanleihen schreiten müssen, sind oder werden die geeigneten Maßnahmen getroffen, um sie vor Verlusten zu sichern.

Die sechste Kriegsanleihe hat mit 13122 Millionen Mark die Vorgängerinnen weit überflügelt. Die siebente Kriegsanleihe muß diese Ziffer nicht bloß erreichen, sondern übertreffen, um unsere Feinde endlich zu überzeugen, daß das deutsche Volk auch auf dem finanziellen Gebiete unüberwindlich ist und geschlossen zu seinem Vaterlande steht.

Ein glänzender Ausfall der siebenten Kriegsanleihe wird uns darum dem Frieden näher bringen.

Wir veranlassen unsere hochwürdigen Herren Geistlichen, das Gelingen auch der neuen Kriegsanleihe mit allen Kräften zu fördern durch persönliche Werbearbeit, durch Widerlegung von Vorurteilen, durch Aufklärung in Wort und Schrift.

Die verfügbaren Gelder der kirchlichen Fonds und Stiftungen sollen wiederum möglichst der Kriegsanleihe zugeführt werden.

Bezüglich der Zeichnungen auf Anlagen bei der Katholischen Pfarrpfründekasse in Karlsruhe wird auf den Runderlaß vom 15. März d. J. Nr 2107 verwiesen; Genehmigungsanträge für solche in Aussicht genommene Zeichnungen sind dem Katholischen Oberstiftungsrate baldmöglichst, spätestens bis 6. Oktober, vorzulegen.

Die Kirchenvorstände und Verwaltungsräte in Hohenzollern verweisen wir auf unsere Ausführungen im Runderlaß vom 26. März d. J. Nr H 314.

Freiburg, 26. September 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 22. 9. 1917 Nr 8539.)

Das theologische Studium betr.

Die Congregatio de Seminariis et studiorum Universitatibus hat im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen kirchlichen Rechtsbuches für das Studium des Kirchenrechts die nachstehende Verordnung erlassen. Indem wir sie zur Kenntnis des hochw. Klerus bringen, verordnen wir, daß alle in der Seelsorge tätigen Priester sich sobald als möglich mit dem neuen Codex juris canonici vertraut machen. Besondere Maßnahmen zur Einführung in denselben werden getroffen werden.

Freiburg, 22. September 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

De Novo iuris Canonici Codice in Scholis proponendo.

Cum novum iuris canonici Codicem SS. D. N. Benedictus Pp. XV a die festo Pentecostes proximi anni millesimi nongentesimi duodevicesimi in universa latina Ecclesia vim habiturum esse edixerit, liquet ex eo ipso die Codicem fore authenticum et unicum iuris canonici fontem, proptereaque tum in disciplina Ecclesiae moderanda, tum in iudiciis et in scholis eo uno utendum esse. Quam sit igitur necessarium, clericis praesertim, codicem probe nosse atque omnino habere perspectum, nemo est qui non videat.

Itaque Sacra haec Congregatio, ut in re tanti momenti rectae alumnorum institutioni pro officio suo consulat, omnibus ac singulis studiorum Universitatibus et iuris canonici Lyceis quae, ad normam can. 256, § 1, eidem Sacrae Congregationi parent, praecipit ac mandat, ut in schola antehac *textus* aptissime nuncupata, in qua ius canonicum penitus copioseque praelegitur, ita in posterum eiusmodi disciplina tradatur, ut alumni, non modo Codicis sententia *synthetice* proposita, sed accurata quoque uniuscuiusque canonis *analysis*, ad cognoscendum et intelligendum Codicem veluti manu ducantur: debent scilicet doctores iuri canonico tradendo, ipso Codicis ordine ac titulorum capitumque serie religiosissime servata, singulos canones diligenti explanatione interpretari. Iidem tamen magistri, ante quam dicere de aliquo instituto iuridico aggrediantur, apte exponant qui eius fuerit ortus, quae decursu temporis acciderint progressiones, mutationes ac vices, ut discipuli pleniorum iuris cognitionem assequantur.

Nulla ceterum, praeter Codicem, libro alumnos uti necesse erit; quodsi doctoribus placuerit eos unum aliquem adhibere librum, id sancte retinendum, ut non eius libri ordini ordo Codicis, sed huic ille aptetur et accommodetur.

Romae, ex aedibus S. Congregationis de Seminariis et Studiorum Universitatibus, die VII mensis Augusti an. MDCCCXVII.

CAIETANUS Card. BISLETI

Praefectus.

Ioseph Rossino, *Substitutus.*